



vertraulich

SPD-Fraktion  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Vincent Drews

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich  
Ordnung und Sicherheit  
GZ: (GB3) 02 14

Datum: 03. MAI 2021

## Stadtweite verkaufsoffene Sonntage

mAF0103/21

Sehr geehrter Herr Drews,

Ihre oben genannte Anfrage aus der Stadtratssitzung vom 25. März 2021 beantwortete ich wie folgt:

„... in den vergangenen Jahren hat es in Dresden einen Konsens gegeben, dass es nur einen stadtweiten verkaufsoffenen Sonntag pro Jahr gibt, um den verfassungsrechtlich gebotenen Sonn- und Feiertagsschutz nicht überzustrapazieren. Dies hat im Stadtrat stets eine Mehrheit gefunden und wurde auch von Kirchen und Gewerkschaften akzeptiert. Für 2021 wurden zwei stadtweite verkaufsoffene Sonntage beschlossen und damit die bisherige Praxis aufgekündigt. Aktuelle Urteile aus Leipzig, Halle und anderen Städten zeigen, dass die Adventszeit und Weihnachtsmärkte keine ausreichenden Sachgründe zur Wahrung gleich- oder höherrangiger Rechtsgüter sind. Dazu bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

### 1. Welche Schlussfolgerungen zieht die Stadtverwaltung insbesondere aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juni 2020?“

Die aktuelle Rechtsprechung wurde in der Beschlussvorlage zur Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahr 2021 (V0474/20) sowie in der aktuellen Vorlage zur Änderungsverordnung (V0830/21) berücksichtigt. Insbesondere wurden die in den beiden Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Juni 2020 (Az. 8 CN 1/19 und 8 CN 3/19) angelegten Maßstäbe beachtet.

Das Bundesverwaltungsgericht hat seine bisherige Rechtsprechung zu Vorschriften konkretisiert, die eine Sonntagsöffnung im öffentlichen Interesse zulassen und bestimmen, dass die Öffnung rechtfertigende Umstände unter bestimmten Voraussetzungen zu vermuten sind. Die betroffenen Kommunen hatten in beiden Fällen keine Prognose über voraussichtliche Besucherzahlen und andererseits Käuferzahlen erstellt. Nachdem die Oberverwaltungsgerichte die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage dennoch zugelassen hatten, hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die Verordnungen unwirksam waren. Zu den obergerichtlichen Entscheidungen

fürte es aus: „Den Kommunen wird unter bestimmten Umständen der Nachweis der überwiegenden öffentlichen Prägung des Sonntages aufgrund einer besonderen Anlassveranstaltung durch eine Vermutungsregelung erleichtert. Greift sie ein, ist es zulässig, auf die Prognose der Besucherzahlen zu verzichten, die von der Veranstaltung einerseits und der Ladenöffnung andererseits angezogen werden. Doch ist die Vermutung an enge Voraussetzungen geknüpft.“

Die Stadt Dresden hat im Gegensatz dazu nicht auf die geforderten Prognosen verzichtet. Vielmehr wurden die Besucherzahlenprognose einerseits sowie die Kundenzahlenprognose andererseits aufgrund umfangreicher Auswertungen und verschiedener Analysen erstellt. Im Ergebnis wurde prognostiziert, dass die Besucherzahlen der Weihnachtsmärkte die voraussichtlichen Kundenzahlen übersteigen. Zur stadtweiten Ausstrahlungswirkung der Weihnachtsmärkte und -veranstaltungen wurden ebenfalls Ausführungen in der Vorlage getroffen.

Bei gebietsweiten und gegenständlich unbeschränkten Sonntagsöffnungen, wie bei den beiden freigegebenen Adventssonntagen, bedarf es besonders gewichtiger Sachgründe. Dazu führt das BVerwG aus, dass Ausnahmen vom Regelerfordernis der räumlichen Begrenzung bei mehrtägigen Großveranstaltungen von nationalem bzw. internationalem Rang gerechtfertigt sein können, wenn die Besucher im gesamten Stadtgebiet untergebracht und versorgt werden. Diese Argumentation findet sich in der Vorlage der Stadt Dresden zur Freigabe der beiden Adventssonntage wieder. Hinsichtlich der aktuellen Vorlage zum verkaufsoffenen Sonntag, anlässlich des Dresdner Stadtfestes am 22. August 2021, wurde in Konsequenz der dargestellten Rechtsprechung der freizugebende Bereich auf den Stadtbezirk Altstadt beschränkt.

## 2. „Wird die Dresdner Verordnung zu den stadtweiten Sonntagsöffnungen im Advent 2021 aktuell beklagt?“

Am 16. März 2021 wurde der Landeshauptstadt Dresden ein Antrag der ver.di Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft vom 8. März 2021 auf ein Normenkontrollverfahren durch das OVG Sachsen gestellt. Der Antrag betrifft die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2021 vom 15. Oktober 2020 hinsichtlich der Termine 5. und 19. Dezember 2021 anlässlich des 587. Dresdner Striezelmarktes – Weihnachtsstadt Dresden.

Seitens ver.di wird beantragt, § 1 der Verordnung für unwirksam zu erklären. Es wird geltend gemacht, dass die Voraussetzungen für eine Sonntagsöffnung gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG im geregelten Umfang für die genannten Sonntage nicht vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister